Taxtabelle und Taxordnung 2026

Gültig ab 01. Juli 2026



Taxtabelle 2026

Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates sowie der Beschluss des Regierungsrates über die Höchsttaxen für das folgende Betriebs- und Rechnungsjahr. Ausserdem gilt die Taxverfügung des Gesundheitsamtes, die individuell für das Alters- und Pflegeheim Stäglen auf Basis des Taxgesuchs erstellt wurde.

Art. 2 Pensionstaxen

Pensionstaxe (Hotellerie inklusive Betreuung) für ein Einzelzimmer	
Bewohner/-in Nunningen + Zullwil, Kanton Solothurn, pro Tag	189.50CHF
Zuschlag ausserkantonale Bewohner/-in, pro Tag	20.00 CHF
Ermässigung der Pensionstaxe gemäss Art. 6 der Taxordnung, pro Tag	15.00 CHF
Tagesgast für Betreuung inkl. Mittagessen, Nachtessen, Ausflüge	80.00 CHF

Art. 3 Pflegetaxen

RUG Stufen	RUG Kategorien	Bezeichnung	Pflegebeitrag Bewohner	Pflegebeitrag Krankenkasse	Pflegebeitrag öfftl. Hand
1/a	PA0	Kein relevanter Pflegebedarf	7.68 CHF	9.60 CHF	**0.00 CHF**
2/b	PA1	Geringer Pflegebedarf in Alltagsverrichtungen	15.36 CHF	19.20 CHF	**6.95 CHF**
3/c	BA1, PA2	Mittlerer Pflegebedarf in Alltagsverrichtungen	23.04 CHF	28.80 CHF	**16.85 CHF**
4/d	BA2, IA1	Kognitiv beeinträchtigt ohne Rehabilitation	23.04 CHF	38.40 CHF	**34.45 CHF**
5/e	CA1, PB1, PB2	Pflegebedarf wegen auffallendem Verhalten	23.04 CHF	48.00 CHF	**52.05 CHF**
6/f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	Klinisch komplex mit geringem Pflegebedarf	23.04 CHF	57.60 CHF	**69.65 CHF**
7/g	CA2, IB2, PD1, SE1	Kognitiv beeinträchtigt mit Rehabilitation	23.04 CHF	67.20 CHF	**87.25 CHF**
8/h	CB1, PD2, RLA, RMA	Hoher Pflegebedarf in Alltagsverrichtungen	23.04 CHF	76.80 CHF	**104.80 CHF**
9/i	CB2, CC1, PE1, RMB, SSA	Rehabilitation	23.04 CHF	86.40 CHF	**122.40 CHF**
10/j	PE2, RLB	Klinisch komplex mit hohem Pflegebedarf	23.04 CHF	96.00 CHF	**140.00 CHF**
11/k	CC2, SSB, SE2	Maximaler Pflegebedarf in Alltagsverrichtungen	23.04 CHF	105.60 CHF	**157.60 CHF**
12/l	RMC, SE3, SSC	Extensive Pflege	23.04 CHF	115.20 CHF	**175.20 CHF**

Ermässigung gemäss Art. 6 der Taxordnung

Taxtabelle 2026

Art. 4 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen - Entschädigungen	
Kilometerentschädigung pro Kilometer	0.70 CHF
Stundenansatz Betreuungspersonal	70.00 CHF
Einrichtungs- und Benutzungsgebühr Telefon	265.00 CHF
Gespräche Inland / Apparatemiete (ohne Sondernummern) monatlich	20.00 CHF

Taxordnung 2026

Art. 1 Grundlage

Diese Taxordnung regelt die Taxen und Gebühren, die im Alters- und Pflegeheim «Stäglen» erhoben, respektive verrechnet werden.

Art. 2 Anpassung der individuellen Taxen

Die Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch von der Trägerschaft überprüft und in der Regel per 1.1. den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Rechnung angepasst. Als Obergrenze gelten die durch das Gesundheitsamt festgelegten individuellen Höchsttaxen für das Stäglen. Der Zahler wird über Änderungen schriftlich orientiert.

Art. 3 Leistungen vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

Art. 3.1 Leerstandsgebühr vor einem Eintritt

Falls ein Interessent in unsere Institution eintreten will, jedoch kurzfristig verhindert ist, dann wird während maximal einem Zeitraum von 14 Tagen eine Leerstandsgebühr in der Höhe der reduzierten Pensionstaxe verrechnet.

Art. 4 Leistungen beim Eintritt

Art. 4.1 Eintrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt wird eine Eintrittsgebühr von 500 CHF verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossier Eröffnung
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten…)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Eingang ins Zimmer, das Aufhängen von Bildern

Art. 4.2 Interner freiwilliger Zimmerwechsel

Bei einem freiwilligen (d.h. von der Bewohnerin oder dem Bewohner gewünschten und nicht medizinisch oder pflegerisch indizierten) heiminternen Zimmerwechsel wird ein Pauschalbetrag von 210 CHF verrechnet.

Art. 4.3 Interner Zimmerwechsel auf der Grundlage des Gesundheitszustandes

Im Falle eines internen Zimmerwechsel auf der Grundlage des Gesundheitszustandes werden keine Kosten für einen heiminternen Zimmerwechsel verrechnet.

Art. 4.4 Beschriftung Kleider

Die private Kleidung der Neueintretenden muss nach Standard der Institution beschriftet werden.

- Weiterverrechnung der «Nämeli» zu den Selbstkosten
- Anbringen der «Nämeli»: Diese Arbeit kann von Neueintretenden selbst oder von Bekannten / Angehörigen der Neueintretenden ausgeführt werden. Sollte die Dienstleistung der Institution in Anspruch genommen werden, dann gilt eine Obergrenze von max. Fr. 70 pro geleistete Arbeitsstunde (gemäss Art. 4.3 des kantonalen Reglements).

Art. 5 Leistungen der Institution während einem Heimaufenthalt

Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Die nachfolgenden Leistungen stellen ein Basisangebot dar, das als Bestandteil der Pensionstaxe durch das Alters- und Pflegeheim erbracht wird:

Unterkunft:

- Unterkunft gem. Mindestanforderungen nach Qualivista
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Toilettenpapier
- Reinigung des Zimmers (mind. 2x pro Woche), inkl. Entsorgung Haushaltsabfälle
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume
- Pflegebett (ausgenommen Sonderanfertigungen) und Pflegenachttisch
- Barrierefreier Zugang zu allen relevanten Räumen
- Bauseitige Zimmeranschlüsse Festnetztelefonie und TV
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

Verpflegung:

- Täglich 3 Mahlzeiten
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Mineralwasser / Tee / Kaffee auf der Abteilung (nicht im Restaurant)
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators, inkl. Reinigung und Unterhalt
 (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrössen)
- Allfällige Sicherheitslösungen
 (z.B. «Alarmmatten, Niederflurbetten, Klingeluhr» bspw. bei Sturzgefahr)

Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inklusive kleiner administrativer oder technischer Unterstützung (bspw. Telefonate oder E-Mails oder kleine digitale Anliegen)
- Kurzberatung und Schalterberatungen
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche
 (exkl. Drittkosten bspw. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke)
- Radio- und TV-Gebühren (Serafe)
- Gebührenfreies WLAN

Art. 5.2 Betreuungsleistungen

Durch die allgemeine Betreuungstaxe, die zum heutigen Zeitpunkt in der Pensionstaxe enthalten ist, sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Betreuung durch Pflegepersonal
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge inkl. kleine Spaziergänge
- Kleinere Besorgungen, falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch den/die Bewohner/-in oder Angehörige erledigt werden kann
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten

Art. 5.3 Pflegeleistungen

In der Pflegetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen Systems RAI (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege inkl. Nagelpflege an Händen und Füssen (nicht medizinisch und kosmetisch)
- Pflegematerial gemäss Mittel- und Gegenstände Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen
- Abgabe von Medikamenten
- Spezialpflege bei auffälligem Verhalten, welches durch die RAI-Pflegeeinstufung abgedeckt ist, wie z.B. Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Hygieneaufwand

Art. 5.4 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen der Institution

Die nachfolgenden Leistungen sind nicht in den Taxen inbegriffen und werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt (Siehe Heimeintrittsbroschüre, Stunden und Kilometerentschädigung):

- Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein)
- Inbetriebnahme und Anschlussgebühr Telefon
- Miet- und Gesprächsgebühr Telefonie
- Gebühr Kabelfernsehen (bspw. Quickline, Swisscom TV usw.)
- Coiffeur
- kosmetische Fusspflege
- Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo)
- Batterien zu Hörgeräten
- Flickarbeiten an Wäschestücken
- Über der normalen Abnützung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Büromaterialien (bspw. Couverts, Schreibpapier, Briefmarken)
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige, Beistände und administrativ beauftragte Personen
- Entsorgung von privatem Mobiliar
- Boten- und Behördengänge, Transportdienste, Begleitung Arzt- und Spitaltermine (Siehe Stunden- und Kilometerentschädigung) etc..
- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat, Wertsachen etc.)
- Hotel-/Zimmerservice 6 CHF pro Mahlzeit (nicht krankheitsbedingt)

Art. 5.5 Private Auslagen der Bewohnenden (eigene Lebenshaltungskosten)

Die folgenden Auslagen werden durch die Bewohnenden selbst oder deren Angehörigen bzw. durch Drittpersonen getätigt resp. in Auftrag gegeben. Beispielhaft seien aufgeführt (Liste nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung inkl. Wertsachenversicherung
- Steuern
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen
- Restaurantbesuche
- Vermögensverwaltung
- Ausfüllung von Steuererklärungen
- Nachlieferungen der Post an Beistände und administrativ beauftragte Personen
- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften
- Begleitung von Bewohnenden zu Arzt- oder Spitalbesuchen, falls medizinisch indiziert
- kosmetische Fusspflege

Art. 5.6 Nicht in der Pflegetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

Durch die Pflegetaxe nicht abgedeckte Kosten sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz u. ohne ärztliche Verordnung
- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Ärztlich verordnete podologische Leistungen (Leistung durch zugelassene Podologie Praxis direkt an die Krankenversicherung)

Art. 6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Als Beispiele seien aufgeführt:

- Ferien / Besuche in der Familie mit externer Übernachtung
- Spitalaufenthalt (stationär), Z.b. nach einem Oberschenkelhalsbruch oder in der Psychiatrie
- Rehabilitation

Ein- und Austrittstage respektive An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Art. 6.1 Reduktion Pensionstaxe

Die Pensionstaxe wird wie folgt reduziert:
Bei ganztägiger Abwesenheit (unabhängig davon, ob planbar oder unplanbar):
Reduktion 12 CHF / Tag ab 1. Abwesenheitstag

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt. Das heisst bei längeren Abwesenheiten von über 30 Tagen pro Jahr kann die volle Pensionstaxe verrechnet werden.

Art. 6.2 Reduktion Betreuungstaxe

Da aktuell keine Betreuungstaxe verrechnet werden kann, ist dieser Punkt nicht relevant.

Art. 6.3 Reduktion Pflegetaxe

Die Zeit zwischen dem letzten Tag der Anwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr wird nicht verrechnet.

Art. 7 Leistungen beim Austritt aus einem Alters- und Pflegeheim oder Tod

Art. 7.1 Austrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Austrittsgebühr von 500 CHF verrechnet.
Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Die Schliessung des Bewohnerdossiers
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten…)
- Wiederinstandstellungsarbeiten des Zimmers (inklusive gründliche Reinigung)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Zimmer zum Ausgang, Desinfektion, einfache Restaurationsarbeiten

Art. 7.2 Spezifische Leistungen der Institution

Art. 7.2.1 Leistungen im Todesfall

- Die ordentliche Zimmerreinigung und die Raumdesinfektion sind Bestandteil der Austrittsgebühr
- Behebung von a.o. Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister: nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall)
- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand / Stundenansatz

Art. 7.2.2 Leistungen bei anderen Austrittsgründen

- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Umzug): Verrechnung nach Aufwand / Stundenansatz und Kilometerentschädigung

Art. 7.2.3 Kurzaufenthalte Ein- und Austrittsgebühr

- Die Ein- und Austrittsgebühr beträgt gesamthaft 150 CHF.
- Bei eintretendem Todesfall wird das Zimmer bis max. 7 Tage weiterverrechnet

Art. 7.2.4. Tagesgast

- Die Tagespauschale beträgt 80 CHF für Betreuung, Mahlzeiten und Ausflüge.

Art. 7.3 Leerstandsgebühr

- Nach einem Todesfall oder bei Austritt muss das Zimmer nach spätestens 14 Tagen geräumt sein. Für diese 14 Tage wird eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet. Ist das Zimmer nach 14 Tagen nicht geräumt, wird die reduzierte Pensionstaxe für 30 Tage verrechnet.

Art. 8 Depots

Art. 8.1 Depotzahlungen

- Für Heimbewohnende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn werden keine Depots erhoben. Für Heimbewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn behält sich das Stäglen vor, beim Heimeintritt eine Depotzahlung bis zur maximalen Höhe von CHF 13'000 zu verlangen.

Art. 9 Rechnungsstellung

Art. 9.1 Zahlungsfrist

Die Pensionstaxen können im Voraus erhoben werden. Die Zahlungsfrist liegt bei 20 Tagen netto.

Art. 9.2 Mahnwesen

Mahnungen werden frühestens ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit durchgeführt. Ab zweiter Mahnung wird eine Mahngebühr pro Mahnung von 50 CHF verrechnet. Ausserdem wird ein Verzugszins von 5% ab Tag 1 nach dem Fälligkeitsdatum verrechnet.

Art. 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxtabelle und die Taxordnung treten nach Genehmigung durch den Stiftungsrat, sowie der genehmigten Verfügung des Kanton Solothurn, per 01.07.2026 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Regelungen, die für obgenannte Sachverhalte gelten.